

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-016/07
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.10.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	16.10.07	☒ Umwelt	09.10.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.10.07	☒ Hauptausschuss	17.10.07
☐ Wirtschaft	09.10.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.07
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	20.09.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 21.12.2005 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. A-030/23/05, beschlossen.

Am 25.10.2006 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-024-31/06, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der UA 7230 und UA 7220 für 2008 ergeben eine Änderung der Gebührensätze, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 13. Juni 2005.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 BbgAbfG vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2008 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre und vom geänderten Leistungsumfang ausgegangen.

Der Kalkulation für den UA 7230 – Restabfallbeseitigung - liegen der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH und die Preisanpassung 2008 (Änderung zum Vorjahr 5,4 %) zugrunde.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, besteht die Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße werden die mineralischen Abfälle auf den Deponien Forst oder Reuthen angenommen.

Kalkulationsgrundlage für den UA 7220 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2008 (Änderung zum Vorjahr -0,63 %) gemäß Preisgleitklausel des Vertrages.

Fortsetzung

Ergänzungsblatt 1

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

UA 7230 3.987.327,37 € (zzgl. 863.151,92 € Umlage Rekultivierung und Nachsorge)

UA 7220 8.949.634,26 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Umladestation: HH-Stelle 1.7230.110040, 1.7230.130000

Abfallentsorgung: HH-Stelle 1.7220.110050, 1.7220.167000

3. Folgekosten:

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2006 weist für

den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 103,43 % , was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 274.116,11 € entspricht,

den UA 7230, Restabfallbehandlung, einen Kostendeckungsgrad von 101,17 %, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 45.884,90 € entspricht, aus.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2006 wurden in den Kalkulationen berücksichtigt.

Im § 2 Abs. 2 und in den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2008 neu ermittelten Gebührensätze eingearbeitet.

Für den UA 7230 ergibt sich eine Gebührensenkung auf 124,93 €/t gegenüber einer Gebühr 2007 in Höhe von 129,48 €/t. Wesentliche Ursache sind die Einrechnung der Überdeckung aus 2006 und die Verringerung des Ansatzes der jährlichen Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow von 1.144.239,32 € im Jahr 2007 auf 863.151,92 €.

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation sind im Anhang I der Abfallgebührensatzung eingearbeitet.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – UA 7220 - ergibt sich folgende Gebühr für 2008 im Vergleich zu 2007:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a	
		2007	2008
	<u>Abfuhr</u>		
60 l	wöchentlich	112,32	118,56
	14-täglich	56,16	59,28
80 l	wöchentlich	149,76	158,08
	14-täglich	74,88	79,04
110/120 l	wöchentlich	225,16	237,12
	14-täglich	112,58	118,56
240 l	wöchentlich	449,80	474,76
	14-täglich	224,90	237,38
770 l	wöchentlich	1.443,52	1.522,56
	wöchentlich 2x	2.887,04	3.045,12
1100 l	wöchentlich 1x	2.061,80	2.175,16
	wöchentlich 2x	4.123,60	4.350,32

Erhöhung der Abfallgebühren: ca. 5,6 %.

Die für das Jahr 2008 kalkulierten Kosten von 8.949,6 T€ sind gegenüber der Kalkulation für 2007 um 115,9 T€ geringer. Ursache ist insbesondere die Senkung der Kosten der Restabfallentsorgung und die Anpassung der Preise der ALBA Cottbus GmbH um – 0,63 %.

Die Gesamtliterzahl des Behältervolumens verringert sich mit der Abmeldung insbesondere aus Abrissgebieten der Großwohnanlagen von 237.370,7 Tl aus der Gebührenbedarfsberechnung 2007 um 9.303,8 Tl auf 228.066,9 Tl.

Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens. Trotz der Verringerung der Kosten wirkt sich die Verringerung des zu kippenden Behältervolumens zwangsläufig Gebühren erhöhend aus.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen verringern sich nicht proportional zum Behältervolumen. Trotz Rückgang der Bevölkerungszahlen ist z. B. in den Leistungen Schadstoffentsorgung, Grünschnittentsorgung und Altpapierentsorgung eine stetige Steigerung zu verzeichnen.

Im § 1 Abs. 2 ist der Bezug auf die Abfallentsorgungssatzung von „§ 2“ auf „§ 3“ zu korrigieren.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus |
| Anlage 2 | Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung 2008 |
| Anlage 3 | Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2008 |